

## MITTEILUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DER TEILNAHMEVEREINBARUNG

*Die finale Version der Teilnahmevereinbarung wird folgende klarstellende Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 enthalten:*

„Der Teilnehmer verpflichtet sich gegenüber der SprinD sowie im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten eines jeden Dritten diskriminierungsfrei nicht-exklusive Lizenzen zur kommerziellen Verwertung des Ergebnisses zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen. Die vorstehende Pflicht erlischt, wenn die SPRIND einer exklusiven Lizenzierung an einen oder mehrere Dritte schriftlich zugestimmt hat. Die SPRIND wird diese Zustimmung nur erteilen. ~~Will der Teilnehmer einem oder mehreren Dritten exklusive Lizenzen einräumen, bedarf es dazu der schriftlichen Zustimmung der SPRIND, die diese nur erteilen wird,~~ wenn sichergestellt ist, dass die SPRIND und der Teilnehmer durch eine exklusive Lizenzierung insbesondere nicht gegen beihilferechtliche Vorschriften verstoßen.“